Motion Denis Boivin / Raymonde Favre **Nr. 112.05**
Änderung des Subventionsgesetzes

Zusammenfassung der Motion

Die Motionäre verlangen mit ihrer am 9. September 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 1377), dass der Staatsrat dem Grossen Rat einen Entwurf zur Änderung des Subventionsgesetzes (SubG) mit folgendem Wortlaut unterbreitet:

Art. 28 Abs. 1 Bst. e) (neu):
"Sie oder er befolgt die im Einzelfall geltende Gesetzgebung."

Art. 33 Abs. 2, 2. Satz (neu):
"[...] Die Subventionen müssen der Empfängerin oder dem Empfänger jedoch innerhalb von höchstens zwei Jahren nach Inkrafttreten des Entscheids über die Subventionsgewährung vollständig ausbezahlt werden."

Die Motionäre sind der Ansicht, dass diese Ergänzungen des SubG notwendig sind. Sie könnten verhindern, dass die Subventionsempfängerinnen und -empfänger gewisse Gesetzesbestimmungen missachten, und könnten auch die negativen Auswirkungen eines Zahlungsverzugs auf deren Liquiditätsmanagement reduzieren.

Antwort des Staatsrates

1. Einhaltung der im Einzelfall geltenden Gesetzgebung

Der Staatsrat weist zuerst darauf hin, dass im SubG bereits ausdrücklich bestimmt wird, dass die Empfängerinnen und Empfänger von Subventionen für Investitionen die Rechtsgrundlagen über das öffentliche Beschaffungswesen und die gesetzlichen Bestimmungen über die Baupolizei zu beachten haben (Art. 30 SubG). Man hielt es nämlich für sinnvoll, im Subventionsgesetz den ausdrücklichen Verweis auf diese beiden wichtigen Bereiche einzufügen. Ausserdem verlangt beispielsweise das Energiegesetz, dass vom Kanton subventionierte öffentliche Bauten, sofern die wirtschaftlichen Umstände dies rechtfertigen, bestimmten Qualitätskriterien entsprechen müssen, in diesem Fall dem "Minergie"-Standard (Art. 5 Abs. 3 des Energiegesetzes).

Bei den von den Motionären angesprochenen Subventionierungsfällen, beispielsweise den Gemeindeschulbauten, handelt es sich im Wesentlichen um Investitionsobjekte, für die somit die erwähnten Vorschriften einzuhalten sind. Bei näherer Betrachtung ist also festzustellen, dass die geltenden Bestimmungen den Anliegen der Motionäre bereits entsprechen. Der vorgeschlagene Zusatz zum SubG ist somit überflüssig. Im Übrigen ist es besser, die allfälligen besonderen Bedingungen in den Spezialgesetzen zu verankern, wie dies im Energiegesetz der Fall ist. Der Staatsrat möchte schliesslich auch klarstellen, dass die Einhaltung der im Einzelfall geltenden Gesetzgebung nicht an das Vorhandensein einer Subvention geknüpft ist. Die Gesetzgebung gilt mit oder ohne Subventionierung gleichermassen.

2. Zahlungsfrist für die Subventionsbeträge

Im Rahmen der Sparprogramme mussten gewisse Zahlungsfristen für Subventionsbeträge verlängert werden, um die Kantonsfinanzen zu entlasten. Für die Subventions-empfängerinnen und -empfänger bedeutete diese Fristverlängerung natürlich vorübergehend etwas höhere Finanzierungskosten. Es wurde aber keineswegs grundsätzlich, sondern nur ganz beschränkt, ausnahmsweise und aus wichtigen finanziellen Gründen auf dieses Mittel zurückgegriffen. Im Übrigen hat der Staatsrat - wann immer die Kantonsfinanzen es ihm erlaubten - Nachzahlungen der versprochenen Subventionen getätigt, und zwar namentlich im Bereich der Orientierungsschulbauten.

Heute ist der Rückstand in der Ausrichtung der versprochenen Subventionen praktisch wettgemacht. Allerdings sind die Zahlungen in gewissen Fällen hängig, in denen die Dossiers unvollständig geblieben sind, die endgültige Bauabrechnung noch nicht erstellt worden ist oder die Abrechnungen noch nicht wie vorgeschrieben kontrolliert worden sind. Der Zahlungsverzug, der sich daraus ergeben kann, ist nicht dem Staat anzulasten. Für gewisse Subventionen reicht zudem die von den Motionären vorgeschlagene Frist von höchsten zwei Jahren für die Auszahlung des Gesamtbetrags nicht aus. Je nach Umfang gewisser Investitionen können die Bauarbeiten länger als zwei Jahre dauern, und ein Vorsprung bei den Subventionszahlungen gegenüber dem Stand der Arbeiten steht keinesfalls zur Diskussion. Wenn die Subventionierung von der Bundesgesetzgebung abhängt, kann der Staat ausserdem nicht immer über die Zahlungsfristen entscheiden, weil dann die kantonale Subvention erst gewährt werden kann, wenn die Bundessubvention berechnet und ausgezahlt ist. In diesen Fällen könnte sich die von den Motionären vorgeschlagene Bestimmung als nicht anwendbar erweisen.

Das SubG regelt insbesondere in den Artikeln 32, 33 und 34 die Frage der Gewährung und Zahlung der Subventionen. Artikel 32 bestimmt, dass mit Ausnahme von Fällen, in denen die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller einen Anspruch auf einen Individualbeitrag geltend machen kann, Subventionen nur im Rahmen der verfügbaren Kredite gewährt werden. Übersteigen die Subventionsgesuche das Kreditvolumen, sind entsprechende Prioritäten zu setzen. Gesuche, denen auf Grund der Prioritätenordnung und der verfügbaren Kredite nicht entsprochen werden kann, bleiben entweder hängig, bis ein neuer Kredit zur Verfügung steht, oder werden abgewiesen. Bis jetzt ist die Anwendung dieser Bestimmungen unproblematisch gewesen und von den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern nicht beanstandet worden.

Wir möchten auch nochmals auf den genauen Wortlaut von Artikel 33 SubG hinweisen:

"[1] Der Zahlungstermin der Subventionen muss den Verpflichtungen entsprechen, die gegenüber der Empfängerin oder dem Empfänger eingegangen wurden.

[2] Der Staatsrat kann die Zahlungen ausnahmsweise zeitlich staffeln.

[3] Nach Ablauf eines Jahres seit dem Zahlungstermin werden die noch nicht geleisteten Abgeltungen um einen vom Staatsrat festgelegten Verzugszins erhöht."

Das Gesetz betont also ganz klar, dass die Staffelung der Zahlungen eine Ausnahme ist, was noch eindeutiger darin zum Ausdruck kommt, dass als Strafe für jeglichen Verzug bei der Zahlung der Abgeltungen von mehr als einem Jahr Verzugszinsen geschuldet werden.

Artikel 34 des SubG befasst sich mit den Teilzahlungen, die im Verlauf der Arbeits- oder Aufgabenausführung geleistet werden können. Diese Praxis, die weitgehend für alle Subventionen in einer gewissen Höhe gilt, kommt den Empfängerinnen und Empfängern zugute, da sie die Zahlung eines grossen Teils (80 %) der Subvention vorsieht, bevor der endgültige Subventionsbetrag bekannt ist. Diese Bestimmung wirkt sich positiv auf die Finanzen der Empfängerinnen und Empfänger aus.

Der Staatsrat ist der Ansicht, dass die Bestimmungen, die gegenwärtig die Zahlung der Subventionen regeln, zufrieden stellend und gerecht sind. Sie benachteiligen die Empfängerinnen und Empfänger nicht, die bei Zahlungsrückstand sogar einen Verzugszins einfordern können. Der Staatsrat bemängelt an der von den Motionären vorgeschlagene Bestimmung, dass die Dauer der Realisierung gewisser Investitionen und die Sachzwänge in Zusammenhang mit der Bundesgesetzgebung nicht berücksichtigt werden. Sie stünde ausserdem im Widerspruch zu Artikel 33 des SubG, insbesondere zu dessen Absatz 2. Dem Staat würde so auch ein Handlungsspielraum entzogen, der sich in ausserordentlichen Situationen als nützlich erweisen könnte. Diese Flexibilität beizubehalten scheint umso wichtiger, als die Bestimmungen der neuen Kantonsverfassung und des Finanzhaushaltsgesetzes künftig einen ausgeglichenen Haushalt verlangen.

Aus diesen Gründen beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion Denis Boivin / Raymonde Favre abzulehnen.

Freiburg, den 20. Dezember 2005